

Österreichische Post AG. Info.Mail. Entgelt bezahlt

Agentur für Qualitätssicherung und  
Akkreditierung Austria  
Franz-Klein-Gasse 5  
1190 Wien  
Per E-Mail: [stellungnahmen@aq.ac.at](mailto:stellungnahmen@aq.ac.at)

Wien, am 19.04.2021

BearbeiterIn: Mag.<sup>a</sup> Natascha Romstorfer-Bechtloff

## **Stellungnahme zum Entwurf der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfs der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zum vorliegenden Entwurf dürfen wir vorweg anmerken, dass der Eindruck vermittelt wird, dass die Fachhochschulen immer mehr den Regelungen für Universitäten angenähert werden sollen, womit aber eine Einschränkung bzw ein Verlust der Autonomie der Fachhochschulen verknüpft ist.

Ungeachtet dessen finden etliche der geplanten neuen Regelungen keine rechtliche Deckung im Gesetz und verstoßen damit gegen das Legalitätsprinzip gemäß Art 18 B-VG.

Konkret ist insbesondere festzuhalten:

### § 3 Abs 1:

Die Übermittlung des Jahresberichts in einer elektronischen Version ist zeitgemäß und entspricht dem Nachhaltigkeitsgedanken, sodass die zusätzliche Übermittlung in einer Papierversion entbehrlich scheint.

### § 3 Abs 8:

Im Sinne des zuvor erwähnten Nachhaltigkeitsgedankens wäre Abs 8 zu streichen.

### § 3 Abs 9:

In diesem Verfahrensstadium wird der „Nachweis der Anerkennung“ unter Umständen noch nicht vollständig zu erbringen sein.

### § 6 Abs 4 Z 4:

Die Vertreterinnen und Vertreter der Geschäftsstelle sollten beim Vor-Ort-Besuch nicht nur die Gutachterinnen und Gutachter in ihrer Tätigkeit unterstützen und auf den ordnungsgemäßen Ablauf des Vor-Ort-Besuchs achten, sondern das Verfahren auch führen.

#### § 8:

Nach der aktuellen Verordnung kann die antragstellende Institution nicht nur auf sachliche Fehler hinweisen, sondern allenfalls auch abweichende Meinungen zu den Feststellungen und Bewertungen der Gutachter/innen darlegen. Diese Regelung sollte beibehalten werden. Sofern die AQ Austria die Stellungnahme oder Teile davon als Änderung des Antrags qualifiziert, sollte vor der Entscheidung des Boards über die weitere Vorgangsweise die Fachhochschule eingebunden werden, da damit Kosten und eine längere Verfahrensdauer verbunden sein könnten.

#### § 9 Abs 5 Z 3 und 6:

Die hier genannten Mindestangaben „Organisationsform“ und „verwendete Sprachen“ sowie „Kooperationspartner“ gehen jedenfalls über die in § 23 Abs 6 HS-QSG genannten Angaben des Akkreditierungsbescheids deutlich hinaus und sind daher zu streichen.

#### § 14 Abs 1 Z 5:

Unter Hinweis auf die Ausführungen im Absatz zuvor wird festgehalten, dass die Regelung betreffend bescheidrelevante Änderungen in Hinblick auf die Kooperationspartner zu weit geht.

#### §§ 15, 16, 17:

Mehrfach ist von einem „Stellenplan“ zu lesen. Einen solchen sieht das Gesetz nicht vor. Die detailliert vorgesehenen Angaben greifen in die hochschulische Autonomie ein und sind bei Studiengängen, die es noch nicht gibt, in diesem Detaillierungsgrad auch gar nicht möglich.

#### § 15 Abs 5 Z 8, 9 und 10, § 17 Abs 2 Z 8, 9 und 10:

Gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHG sind jedenfalls die Studien- und Prüfungsordnungen, die Wahlordnung für das Kollegium, die Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse und deren Statuten, Bestimmungen über Präsenzquoten des Kollegiums, Gleichstellungsplan, Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung sowie Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen aufzunehmen. Darüber hinaus liegt es in der hochschulischen Autonomie, um welche Inhalte die Satzung ergänzt wird. Zugangsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren und Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen sind nicht zwingender Bestandteil der Satzung und sind daher die Regelungen betreffend deren verpflichtende Aufnahme in die Satzung zu streichen.

#### § 15 Abs 12, § 16 Abs 11:

Gemäß § 2 Abs 6 FHG hat der Erhalter aktuelle Muster der Ausbildungsverträge und die Studienpläne für die angebotenen Fachhochschul-Studiengänge auf der Website der Fachhochschule in leicht auffindbarer Form zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung auch der Darstellung des Qualitätsmanagements findet sohin keine Grundlage im Gesetz ist und ist daher zu streichen.

#### § 15 Abs 8 Z 10, § 16 Abs 7 Z 10, § 17 Abs 3 Z 5:

Die Einbindung der nebenberuflichen Lehrenden unterliegt der hochschulischen Autonomie.

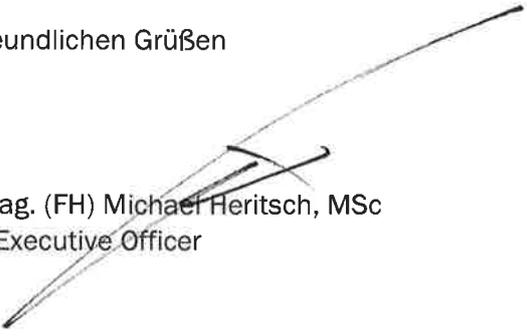
#### § 15 Abs 8 Z 11; § 16 Abs 7 Z 11; § 17 Abs 3 Z 8:

Die Regelung, wonach ausreichend nichtwissenschaftliches Personal vorzusehen ist, ist unbestimmt und führt zu unterschiedlichen Interpretationen durch die Gutachter/innen und wird daher um Streichung gebeten.

§ 16 Abs 7 Z 4, § 17 Abs 3 Z 3:

Die Formulierung impliziert, dass es auch „unwesentliche“ Fächer gibt, für welche anderes Personal als „hauptberufliches wissenschaftlich qualifiziertes“ oder „berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal“ ausreichend wäre.

Mit freundlichen Grüßen



Ing. Mag. (FH) Michael Heritsch, MSc  
Chief Executive Officer